

## Pflegegeld Unfallversicherung

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Unfallversicherung zahlt Pflegegeld zwischen 354 und 1.491 €, wenn ein Mensch infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in erheblichem Maß Pflege und Unterstützung braucht. Auf Antrag stellt der Unfallversicherungsträger eine Pflegekraft oder übernimmt die Kosten der Pflege in einem Heim.

### 2. Voraussetzungen

Die [Unfallversicherung](#) zahlt Pflegegeld unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen eines Versicherungsfalls, d.h.: [Arbeitsunfall](#), Wegeunfall oder [Berufskrankheit](#)
- Hilflosigkeit des Versicherten, d.h.: Der Versicherte braucht für zahlreiche gewöhnliche Verrichtungen des täglichen Lebens Pflege und Unterstützung anderer in erheblichem Umfang.

### 3. Höhe

Das Pflegegeld beträgt 2019/20 maximal 1.491/1.423 € (West/Ost) monatlich, mindestens 374/354 €. Die Höhe richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Versicherten und wird vom [Unfallversicherungsträger](#) beurteilt. Anhaltspunkte bieten die folgenden **Einstufungen** nach der Schwere der Beeinträchtigung:

- **Schwerste Beeinträchtigung**  
in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Kommunikation etc.: 1.491/1.423 € (West/Ost).
- **Erhebliche Beeinträchtigung**  
in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Kommunikation etc.: 895/854 € bis 1.193/1.138 € (West/Ost, = 60-80 % des Höchstpflegegelds).
- **Mittlere Beeinträchtigung**  
D.h. der Versicherte ist in wesentlichen Phasen der täglichen Verrichtungen häufiger auf fremde Hilfe angewiesen: 596/569 € bis 895/854 € (West/Ost, = 40-60 % des Höchstpflegegelds).
- **Leichtere Beeinträchtigung**  
D.h. der Versicherte ist in mehreren Phasen der täglichen Verrichtungen teilweise, aber regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen: 374/354 € bis 596/569 € (West/Ost, = 25-40 % des Höchstpflegegelds).

Das Pflegegeld wird zum 1. Juli eines jeden Jahres im Rahmen der Rentenanpassung entsprechend angeglichen.

### 4. Pflegekraft statt Pflegegeld

Auf **Antrag** des Versicherten kann anstelle des Pflegegelds eine Pflegekraft (**Hauspflege**) gestellt oder die erforderliche Hilfe mit Unterkunft und Verpflegung in einer geeigneten Einrichtung (**Heimpflege**) erbracht werden.

**Maßgeblich hierfür sind die Umstände des Einzelfalls, z.B.:**

- der Grad der Hilflosigkeit und deren Dauer.
- die Pflegemöglichkeiten seitens der Familie.
- die häuslichen Verhältnisse.
- die Möglichkeiten des Versicherten, sich selbst eine Pflegekraft zu beschaffen.

### 5. Dauer

Das Pflegegeld wird so lange gewährt, wie der Versicherte infolge des Versicherungsfalls für zahlreiche Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang auf Unterstützung anderer angewiesen ist.

### 6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#).

## 7. Verwandte Links

[Pflegegeld Pflegeversicherung](#)

[Pflegegeld Sozialhilfe](#)

Gesetzesquellen: § 44 SGB VII, § 5 RWBestV 2012

Redakteurin: Jutta Meier